

Die Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.5.1978 (GVBl S. 353) und des Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1974 (GVBl S. 333) folgende Satzung:

Satzung über Straßennamen und Hausnummerierung

(In der Fassung der 1. Änderung)

§ 1

Nach § 126 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl I S. 341), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Eigentümer das Anbringen von Straßennamenschildern auf seinem Grundstück zu dulden und sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen.

§ 2

Die Anbringung der Straßennamen und Hausnummern dient der allgemeinen Sicherheit und dem öffentlichen Verkehr.

§ 3

Die Gemeinde bestimmt Namen, Art, Ort und Zeitpunkt der Anbringung der Straßennamen und Hausnummern. Die Eigentümer der Grundstücke, an denen sie angebracht werden, werden hiervon von der Gemeinde vorher verständigt.

§ 4

- (1) Die Straßennamen bringt die Gemeinde auf ihre Kosten an.
- (2) Die Kosten für die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummern sowie für deren Installation haben die Eigentümer der Grundstücke zu tragen.

§ 5

- (1) Die Hausnummern werden für die einzelnen Grundstücke und Baulichkeiten von der Gemeinde jeweils zugeteilt. In der Regel erhält jedes Grundstück, das mit den darauf befindlichen Gebäuden eine wirtschaftliche Einheit bildet, eine Hausnummer zugeteilt.
- (2) Die Nummerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich ab dem derzeitigen Rathausstandort auf dem Grundstück FlStNr. 95/2 in Richtung ortsauswärts mit Nr. 1 beginnend, ausgenommen die Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 15 beginnt die Nummerierung mit der niedrigen Ziffer im Süden. Die Gebäude der rechten Straßenseite werden mit geraden, die an der linken Straßenseite mit ungeraden Nummern versehen. Gebäude an einseitig zu bebauenden Straßen werden fortlaufend nummeriert. Gebäude an Eckgrundstücken erhalten ihre Hausnummer nach der Straße, an der sich der Haupteingang und die Hauptzufahrt befinden. Jedes Hauptgebäude erhält nur eine Hausnummer, auch dann, wenn es mehrere Eingänge besitzt. Weitere Hauseingänge erhalten die gleiche Hausnummer mit einem zusätzlichen Großbuchstaben, beginnende ab A. Gebäude, die nicht Wohnzwecken dienen oder deren Baumasse oder Nutzung unbedeutend ist, erhalten nur dann eine Hausnummer, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht. Die Hausnummern werden für neue Gebäude im Zuge des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeinde, ob und welche Grundstücke, Grundstücksteile bzw. Gebäude selbständige Hausnummern erhalten müssen.

§ 6

- (1) Die Anbringung der Hausnummer hat in ortsüblicher Weise und Form zu erfolgen.
- (2) Für die Hausnummerierung hat die Gemeinde neue Hausnummernschilder zu beschaffen und anzubringen. Es werden möglichst einheitlich folgende Hausnummernschilder verwendet: Seitenlänge 15 cm, blauer Grund, weiße Schrift, lackiert oder emailliert, Straßenbezeichnung nicht angegeben, nicht rückstrahlend.
- (3) Die Gemeinde kann auch schriftlichen Antrag eine andere Art der Ausführung schriftlich zulassen, wenn die Deutlichkeit der Nummerierung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 7

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten, für die Hausnummern zuzuteilen und anzubringen sind, haben allgemein das Recht, die für ihr Grundstück oder Gebäude erforderlichen Nummern auf eigene Kosten selbst anzuschaffen und anzubringen. Das gilt insbesondere in den Fällen, in denen die Gemeinde eine nach § 6 Abs. 3 andere Art der Ausführung der Hausnummerierung zugelassen hat. In diesen Fällen haben die betreffenden Eigentümer diese Besonders zugelassenen Hausnummern auf eigene Kosten anzubringen, instandzuhalten und erforderlichenfalls zu erneuern.
- (2) In diesen Fällen ist bei Neubauten die Hausnummer spätestens bis zur Schlußabnahme vor Bezug des Gebäudes anzubringen, in allen übrigen Fällen spätestens einen Monat nachdem sich die Eigentümer gegenüber der Gemeinde zur Selbstanbringung bereit erklärt haben.

§ 8

- (1) Die Hausnummern sind unmittelbar neben dem Hauseingang so anzubringen, dass sie sich etwa in Höhe der Oberkante der Haustür befinden. Liegt der Hauseingang abseits der Straße, so muss die Nummer zusätzlich an der zur Straße liegenden Gebäudeseite, bei Grundstücken mit Vorgärten am Vorgarteneingang angebracht werden.
- (2) Befinden sich auf dem Grundstück auch Rück- oder Seitengebäude, so sind die vorgeschriebenen Nummern an diesen Gebäuden selbst und außerdem an der Straße neben dem Eingang anzubringen.

§ 9

Die Nummern müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer usw. behindert werden. Behinderungen (z.B. auch durch rankende Pflanzen) hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 10

Kommt der Eigentümer eines Grundstücks seiner nach § 7 übernommenen Verpflichtung, die Hausnummer auf eigene Kosten unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung selbst anzubringen, nicht, nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nach, so kann die Gemeinde die Nummern auf Kosten des Pflichtigen gemäß den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung anbringen oder anbringen lassen.

§ 11

Auf Umnummerierungen finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung. Für Umnummerierungen, die von der Gemeinde veranlasst wurden, trägt die Kosten die Gemeinde.

§ 12

Diese Satzung tritt am ersten des Monats in Kraft, der auf die amtliche Bekanntmachung folgt.

Altenstadt a.d.Waldnaab, den 17.12.1979

Gemeinde

Greiner

1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 18.12.1979 im Rathaus der Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 18.12.1979 angeheftet und am 18.01.1980 entfernt.

Altenstadt a.d.Waldnaab, den 21.1.1980
Gemeinde

Greiner
1. Bürgermeister